



Fax-Nr. der HVG:
08442 – 95 71 29

An die
**HVG Hopfenverwertungs-
genossenschaft e.G.**
Kellerstrasse 1
85283 Wolnzach
(kurz: HVG)

Name und Anschrift des Verkäufers:
Name: _____
Strasse: _____
PLZ+Ort: _____
Fax-Nr: _____

1. Antrag des Vermehrsers auf Genehmigung zur Abgabe von Pflanzmaterial der Hopfensorte „Herkules“:

Ich / wir bitte(n) um Genehmigung für folgende Fehserabgabe der Sorte Herkules:

Anzahl	Empfänger (Name und Anschrift)

2. Antrag des Empfängers zur Eigenvermehrung:

Ich / wir bitte(n) um Genehmigung, zukünftig Pflanzmaterial der Sorte Herkules zur Verwendung auf dem eigenen Betrieb erzeugen und verwenden zu dürfen („Eigenvermehrung“).

3. Bestätigung des Bestellers

(für den Fall der Genehmigung der obigen Anträge)

Der Besteller / Abnehmer der Fehser bestätigt durch seine Unterschrift die Anerkennung der Sortenschutzbestimmungen zur Hopfensorte Herkules und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Insbesondere gilt:

1. Die Weitergabe von Pflanzmaterial (insbesondere Fehser) der Hopfensorte Herkules (inklusive dieser Lieferung und von Nachkommen dieser) ist nur **nach** Erhalt einer schriftlichen Genehmigung der HVG zulässig.
2. Eine solche Genehmigung durch die HVG kann erteilt werden, wenn
 - in dem Genehmigungsantrag die Anzahl der Fehser sowie Name und Anschrift des Bestellers aufgeführt sind und
 - der Besteller die auf dem Genehmigungsantrag abgedruckte Bestätigung unterzeichnet hat.
3. Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen können Schadensersatzansprüche durch die HVG gegenüber dem Abgeber bzw. dem Besteller geltend gemacht werden.

Zur Kenntnis genommen und einverstanden

Ort, Datum

(Unterschrift
des Empfängers)

Ort, Datum

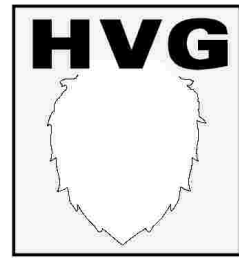
(Unterschrift
des Vermehrsers)

Sortenschutzbestimmungen

zur Hopfensorte

HERKULES

(Stand: 27. Oktober 2006)



Your German Hopportunity!

Präambel

Die HVG Hopfenverwertungsgenossenschaft e.G. (kurz: HVG) hat in 2006 die Sortenschutzrechte an der Hopfensorte Herkules erworben. Für die HVG ist das Ziel dieses Vorgehens, die Verbreitung des Pflanzmaterials dieser neuen Sorte optimal zu gestalten und den Bestimmungen des Sortenschutzrechts in verstärktem Maße Geltung zu verschaffen.

Vorbemerkungen

Alle im Folgenden aufgeführten Festlegungen beziehen sich ausschließlich auf die Hopfensorte „Herkules“. Die hierzu erteilten Schutzrechte EU 17203 wurden mit Eintragung am 28. August 2006 auf die HVG übertragen.

Diese Sortenschutzbestimmungen sind allerdings nur für die Pflanze und das daraus gewonnene Pflanzmaterial maßgeblich. Gemäß den Bestimmungen des Sortenschutzrechts werden insbesondere keine Einschränkungen bzgl. der Verwendung der geernteten Hopfendolden festgelegt.

§ 1 Pflichten des Besitzers von Pflanzmaterial

1.1 Einhaltung der Bestimmungen

Jeder Empfänger von Pflanzmaterial der Sorte Herkules muss vor dem Empfang schriftlich gegenüber dem Sortenrechteinhaber erklären, dass er die jeweils geltenden Schutzbestimmungen zur Kenntnis genommen hat und sich zu deren Einhaltung verpflichtet.

1.2 Schriftliche Genehmigung

Jeder Empfänger von Pflanzmaterial der Sorte Herkules muss sich ebenso vor dem Empfang die schriftliche Genehmigung zum Empfang und zur Verwendung der Sorte Herkules vom Sortenrechteinhaber einholen.

§ 2 Vermehrung

2.1 Eigennachbau

Der Sortenrechteinhaber kann dem Besitzer von Pflanzmaterial der Sorte Herkules, welcher dieses nach den Sortenschutzbestimmungen erworben hat und welcher die Bestimmungen voll erfüllt, vorübergehend oder dauerhaft gestatten, zusätzliches Pflanzmaterial auf dem eigenen Betrieb für den Eigengebrauch zu erzeugen und auf dem eigenen Betrieb, der bereits genehmigtes Pflanzenmaterial der Sorte Herkules besitzt, zu verwenden.

2.2 Fehserverkauf

Jeder Besitzer von Pflanzmaterial der Sorte Herkules, welcher dieses nach den Sortenschutzbestimmungen erworben hat und die Bestimmungen voll erfüllt, ist berechtigt, zusätzliches Pflanzmaterial zu erzeugen und an andere Betriebe weiterzugeben. Allerdings darf dies nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Genehmigung des Sortenrechteinhabers erfolgen.

Der Sortenrechteinhaber ist zur Erteilung einer Genehmigung nicht verpflichtet. Er kann darüber hinaus schriftliche Erklärungen vom Vermehrer und Empfänger des Pflanzmaterials zur Einhaltung der Sortenschutzbestimmungen verlangen.

§ 3 Sanktionen

Dem Sortenrechteinhaber steht es zu, jegliche Verletzung der Sortenschutzbestimmungen zu ahnden. Er kann dabei gegen Personen, Unternehmen oder andere Organisationen im Inland und Ausland vorgehen, welche als Hersteller, Vertreiber, Empfänger oder Nutzer von Pflanzmaterial oder anderweitig gegen diese Bestimmungen oder die gesetzlichen Regelungen verstößt.